

Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg für das Jahr 2009¹

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 01. April 2003 §§ 74 und 75 sowie der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) vom 01. Mai 2002 §§ 1 bis 6 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 02. Februar 2009 mit Beschluss Nr. 6/2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- | | | |
|----|--|----------------------|
| 1. | den Einnahmen und den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes in Höhe von | 20.795.200 EUR |
| | den Einnahmen des Vermögenshaushaltes in Höhe von | 6.289.500 EUR |
| | und den Ausgaben des Vermögenshaushaltes in Höhe von | 7.636.300 EUR |
| | Haushaltsfehlbetrag | 1.346.800 EUR |
| 2. | dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) von | 0 EUR |
| 3. | dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von | 6.750.000 EUR |

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 3.500.000 EUR

§ 3

Die Hebesätze werden gemäß Hebesatzsatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg vom 04.12.2006 Beschluss-Nr. 74/2006 in folgender Höhe festgesetzt

- | | | |
|----|---|----------|
| 1) | für die Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 300 v.H. |
| | b) für die bebauten Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge | 390 v.H. |
| 2) | für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge | 400 v.H. |

§ 4

Maßnahmen des Vermögenshaushaltes, die zum Teil aus Fördermitteln finanziert werden, entsprechend der Auflistung im Punkt 8.7. des Vorberichtes, können erst nach Vorliegen des verbindlichen Bewilligungsbescheides realisiert werden. Ausgenommen davon sind erforderliche Planungsleistungen zur Beantragung der Fördermittel.

§ 5

Deckungsfähigkeit

- | | |
|----|--|
| 1) | Grundsätzlich deckungsfähig sind die Sammelnachweise |
| | 1 – Personalaufwand |
| | 2 – Bewirtschaftungskosten |

¹ Die Satzung wurde am 27.02.2009 im Amtsblatt Nr. 08/09 veröffentlicht.

- 3 – Geschäftsausgaben
- 2) Weiterhin sind folgende Deckungskreise deckungsfähig:
 1. Leistungen des Bauhofes
 2. Weiterbildungskosten
 3. Unterhaltung der städtischen Gebäude
 4. Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens
 5. Leistungen durch Dritte (RWE)
 6. Kreditzinsen
 7. Kredittilgungen (Vermögenshaushalt)
- 3) Zusätzlich werden Deckungsvermerke festgelegt, wobei Mehreinnahmen zu Mehrausgaben berechnen.
 1. Gewerbesteuer - Gewerbesteuerumlage
 2. allgemeine Schlüsselzuweisung - Kreisumlage